

Bern, 2. März 2020

Frühjahrssession 2020: Empfehlungen von AvenirSocial

Sehr geehrte Ständerätinnen und Ständeräte

[AvenirSocial](#) ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und vertritt die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Kindererziehung und Sozialpädagogischer Werkstatteleitung.

Was Sie als Parlamentarierin oder Parlamentarier entscheiden, hat direkte Folgen für die Profession, die Fachpersonen und die Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit. Als Berufsverband sind wir bestrebt, dass Ihre Entscheidungen zu mehr Solidarität und sozialer Gerechtigkeit führen. Ebenso streben wir die Ermächtigung der Menschen an, sodass eine selbstbestimmte Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben möglich ist.

Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Empfehlungen zu Geschäften, die für die Frühjahrssession traktandiert sind und die Soziale Arbeit direkt betreffen. Unsere Empfehlungen zu früheren Geschäften finden Sie [hier](#).

Sozialversicherungen

19.051 – Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose. Bundesgesetz

Behandlung am 10., 12., 17. und 19. März 2020

Der Bundesrat beantragte Mitte 2019, dass Personen, die nach dem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, bis zur ordentlichen Pensionierung eine Überbrückungsleistung (ÜL) erhalten, wenn sie in erheblichem Umfang erwerbstätig waren und wenig Vermögen besitzen. Dass ältere Arbeitslose mittels Überbrückungsleistung unterstützt werden sollen, ist ein Meilenstein im System der sozialen Sicherheit und schliesst eine wichtige Lücke. Denn die Zahlen belegen: Das Risiko für Altersarmut in der Schweiz hat zwischen 2011 und 2017 zugenommen. In dieser Alterskategorie werden über 40% mehr Arbeitslose erhoben - worunter die Personen, die nach zwei Jahren Arbeitslosenentschädigung in die Sozialhilfe übergehen, noch nicht berücksichtigt sind.

AvenirSocial begrüsst die jüngst beschlossenen Änderungsvorschläge der SGK-N, welche die in der Wintersession 2019 gefällten Beschlüsse des Ständerates grösstenteils korrigiert. Von zwei durch die SGK-N vorgeschlagene Änderungen raten wir jedoch ab: die Streichung der BVG-Sparbeiträge als Teil der anerkannten Ausgaben sowie die Reduktion der Vermögensschwelle auf die Hälfte der EL-Vermögensschwelle.

Zivildienst

19.020 – Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst. Änderungen

Behandlung am 11. März 2020

In vielen Organisationen, in denen Soziale Arbeit geleistet wird, sind Zivildienstleistende als Unterstützung für die Fachpersonen im Einsatz – beispielsweise in Heimen, Beratungsangeboten oder Asylunterkünften. Die Hürden für den zivilen Ersatzdienst weiter zu

erhöhen, wie in der Gesetzesänderung vorgeschlagen, kann Organisationen vor grosse praktische Probleme stellen. Im Wissen darum, dass Zivildienstleistende keinesfalls an Stelle von ausgebildeten Fachpersonen eingesetzt werden dürfen, verstösst der aktuelle Vorstoss aber gegen das Recht auf Gleichbehandlung aller Dienstpflichtigen, und das gilt es zu verhindern.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung der Anliegen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin

Tobias Bockstaller
Fachliche Grundlagen